

# Der Oberbürgermeister der Stadt Speyer



Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
Herrn Präsident  
Klaus P. Behnke  
Gerhart-Hauptmann-Straße 4

67346 Speyer

**Hansjörg Eger**  
Oberbürgermeister

**Stadthaus**  
Maximilianstrasse 100  
67346 Speyer  
Zimmer 108

12. Dezember 2012

## **Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Speyer Abgabe unserer Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Präsident Behnke,

herzlichen Dank für die Übersendung der Prüfungsmitteilungen mit Schreiben vom 14. September 2012 und die Verlängerung der Abgabefrist auf den 17. Dezember 2012, die wir mit Herrn Feigel telefonisch vereinbart haben.

Der Stadtrat wurde in der Sitzung vom 08. November 2012 nach § 33 Abs. 1 GemO unterrichtet. Die Bekanntmachung über die Auslegung der Prüfungsmitteilungen nach § 110 Abs. 6 GemO erfolgte im Amtsblatt vom 16. November 2012.

Anbei geben wir nun sortiert nach Randnummern unsere Stellungnahme ab.

### **Zu Randnummer 3 (Seite 16)**

Derzeit werden keine Stiftungsmittel als Kassenkredite in Anspruch genommen. Sollte dies jedoch wieder der Fall sein, werden sie als Kredite zur Liquiditätssicherung erfasst. Im Zusammenhang mit der Liquiditätskreditbestimmung für den kommunalen Entschuldungsfond ist dies bereits erfolgt.

### **Zu Randnummer 4 (Seite 17)**

Die Stadt Speyer hat ausschließlich Swaps oder Doppelswaps zur Absicherung bestehender Investitions- und Kassenkredite. Diese Derivate dienen nur dazu, das Zinsrisiko zu minimieren beziehungsweise auszuschalten.

Bei den Investitionskrediten ist das jeweilige Konstrukt so, dass ein variables Darlehen auf der Basis des 3-Monats-Euribor besteht. Dieses Darlehen ist durch einen Swap abgesichert. Vertragspartner für Darlehen können, müssen aber nicht identisch sein. Lediglich die Höhe beziehungsweise Restschuld von Darlehen und Swap müssen immer gleich sein (Konnexität). Aufgrund des Basisgeschäfts (=Kredit) zahlt die Stadt den variablen Zinssatz nach 3-Monats-Euribor an die Gläubigerbank des Kredits und den vereinbarten Festzinssatz an die Vertragsbank des Swaps. Sie erhält von der Vertragsbank des Swaps variablen Zins im Gegenzug zurück. Damit kürzt sich der variable Zins auf Basis des 3-Monats-Euribor heraus, übrig bleibt der Festzins des Swaps. Insoweit ist hier de facto kein Unterschied zu einem Annuitätendarlehen mit einem für einen bestimmten Zeitraum vereinbarten festen Zinssatz gegeben. Die Konstruktion Basisdarlehen / Swap

**Telefon**  
(06232) 142201

**Telefax**  
(06232) 142498

**E-Mail**  
hansjoerg.eger@  
stadt-speyer.de

**Internet**  
www.speyer.de

wurde nur aus dem Grund gewählt, weil die Banken hier günstigere Angebote als bei Annuitätendarlehen oder Festzinsdarlehen machen konnten.

Ähnliches gilt für die Kassenkredite, soweit sie mit Swaps gesichert sind.

Eine funktionale Trennung zwischen Abschluss, Abwicklung und Risikoüberwachung findet insoweit statt, dass

- der Abschluss nach Rücksprache zwischen Kassenleiter, Abteilungsleiter Finanzen und Fachbereichsleiterin vom Unterzeichner unterschrieben wird,
- die Abwicklung dem Kassenleiter beziehungsweise dem Abteilungsleiter Finanzen obliegt und
- die Überwachung durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgt.

Eine weitergehende Trennung in der Sachbearbeitung ist aufgrund der personellen Situation bei der Stadt Speyer nicht möglich.

Ein entsprechendes Berichtswesen werden wir aufbauen, die erforderlichen Beschlüsse werden wir einholen.

#### **Zu Randnummer 5 (Seite 18)**

Seit es die Notifizierungspflicht nach EU-Recht gibt, haben wir übernommene Bürgschaften dahingehend geprüft. Auf Ihre Hinweise werden wir zukünftig die Prüfung auf die Vereinbarkeit mit EU-Recht intensivieren.

#### **Zu Randnummer 6 (Seite 19)**

Wir werden prüfen, ob für bestehende Bürgschaften nachträglich Avalprovisionen vereinbart werden können. Bei neu zu übernehmenden Bürgschaften werden ohnehin Avalgebühren verlangt, soweit dies nicht gänzlich dem Sinn der Bürgschaft widerspricht.

#### **Zu Randnummer 7 (Seite 21)**

Die Erhebung der Erschließungs- und Ausbaubeiträge wurde ab Mai 2012 organisatorisch der Abteilung 510 – Bauverwaltung – zugeordnet. Damit sind alle Aufgaben in dieser Abteilung zusammengeführt.

#### **Zu Randnummer 8 (Seite 22)**

Eine aktuelle Stellenbeschreibung wurde erstellt und wird nun an die Bewertungskommission mit der Bitte um Neubewertung der Stelle gegeben.

#### **Zu Randnummern 9 (Seite 24)**

Angesichts der Haushaltslage der Stadt Speyer hätte die ADD Trier im Falle eines Kaufs der Telekommunikationsanlage den Haushaltsansatz in Höhe von 400.000€ im investiven Bereich höchstwahrscheinlich beanstandet.

Die Verpflichtungen nach dem Ausschreibungsrecht finden in Zukunft Berücksichtigung und es wird vor solchen großen Anschaffungen eine Wirtschaftlichkeitsprüfung in Zusammenarbeit mit der Controlling- Stelle durchgeführt.

#### **Zu Randnummer 10 (Seite 26)**

Dies wird künftig beachtet. Erhöhungen von Wartungsentgelten sollen nur noch zugelassen werden, wenn Bestandsveränderungen auf Anordnung des Auftraggebers (Stadtverwaltung) durchgeführt werden.

#### **Zu Randnummer 11 (Seite 27)**

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung hat Folgendes ergeben:

Die monatlichen Bruttolohnkosten für den Kommunikationstechniker betragen für den Zeitraum vom 01.02.2012-30.04.2012 insgesamt 13.219,93€. In diesem Zeitraum wurden die Arbeitsaufzeichnungen geführt. Berücksichtigt man außerdem

**Stadt Speyer**

Der Oberbürgermeister

Brief vom

12.12.2012

Seite 2

die Jahressonderzahlungen entfallen auf diesen Zeitraum Lohnkosten von 14.022,05 €.

Hätten wir keinen Telekommunikationstechniker, so müssten wir für die anfallenden Arbeiten den Service von Siemens in Anspruch nehmen. Die Stundensätze variieren zwischen 77,50€ Brutto und 166,61€ Brutto je nach Arbeitsaufwand und Komplexität. Für die Arbeiten, die zwischen dem 01.02.2012-30.04.2012 angefallen sind, wären insgesamt 41.976,22€ Brutto an die Siemens zu entrichten. Somit ist die Beschäftigung eines Kommunikationstechnikers auf jeden Fall die wirtschaftlichste Lösung.

Eine Anlage zur Randnummer 11 liegt bei.

#### **Zu Randnummer 12 (Seite 28)**

Die Sparkasse ist als unsere Hausbank in der Lage, ein Cash-Pooling durchzuführen, wenn sich die beteiligten Konten bei ihr befinden. Eine Software für ein Cash-Management mit verschiedenen beteiligten Kreditinstituten hat vor einigen Jahren die Westdeutsche Landesbank (West LB) angeboten. Die West LB hat sich jedoch zwischenzeitlich völlig aus dem Kommunalgeschäft zurückgezogen, sodass hier keine Möglichkeit mehr besteht. Weitere Gespräche mit den Beteiligten werden jedoch geführt werden. Derzeit macht ein Cash-Pooling jedoch wenig Sinn, weil kurzfristige Kassenkredite bereits schon zu einem Zinssatz von 0,2 % p.a. zu haben sind.

#### **Zu Randnummer 13 (Seite 29)**

Wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme vom 26.01.2012, in der wir Folgendes ausgesagt haben:

Die Stadt als Gesellschafterin von SWS und GEWO erhält alle Vorlagen zu Aufsichtsratssitzungen der genannten Gesellschaften, da der Unterzeichner jeweils Aufsichtsratsvorsitzender ist. Den Sitzungsunterlagen beigefügt sind je nach Anfall die Quartalsberichte, Risikoberichte, Jahresrechnungen und Wirtschaftspläne. Insoweit liegen der Stadt alle relevanten Vorgänge zur Auswertung vor. Der Unterzeichner als Aufsichtsratsvorsitzender und bei der GEWO auch Frau Bürgermeisterin Kabs nehmen auch an allen Sitzungen teil. Ferner nimmt der Unterzeichner an den Bereichsleitersitzungen der SWS teil.

Über den Beteiligungsbericht hinausgehende Analysen für Steuerungszwecke wären Sache eines Controllings, das ab Januar 2013 personell wiederbesetzt wird.

#### **Zu Randnummer 14 (Seite 30)**

Der Gesellschaftsvertrag der GEWO ist inzwischen überarbeitet und im Entwurf der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) vorgelegt worden. Die ADD hat nochmals hierzu einige Änderungswünsche vorgebracht, die derzeit mit der GEWO besprochen und anschließend erneut vorgelegt werden. Sofern die kommunalaufsichtliche Prüfung dann keine Einwände mehr hat, wird der neue Vertrag dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

#### **Zu Randnummer 15 (Seite 31)**

Die gesetzlich vorgesehene Form der Bekanntmachung und der Offenlegung wird künftig beachtet.

#### **Zu Randnummer 16 (Seite 32)**

Die Fremdfinanzierungskosten werden künftig ermittelt und erhoben.

### **Zu Randnummer 17 (Seite 33)**

Eine Geltendmachung des Schadens bei der Kassenversicherung scheidet aus, da nach dem gültigen Versicherungsvertrag Eigenschäden innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Jahren anzumelden sind. Diese Frist ist im Oktober 2011 abgelaufen.

### **Zu Randnummer 18 (Seite 34)**

Die Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen vom 24.08.2001 in der Fassung vom 1.12.2004 wird um den § 7 Abs. 5 des Satzungsmusters des Gemeinde- und Städtebundes ergänzt. Die geänderte Satzung wird vorgelegt.

### **Zu Randnummer 19 (Seite 35)**

In § 12 der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen vom 24.08.2001 in der Fassung vom 1.12.2004 wird die Fälligkeit des Beitrags von zwei Monaten auf einen Monat geändert werden.

### **Zu Randnummer 20 (Seite 37)**

Zukünftig werden Vorausleistungen nicht mehr in Teilbeträgen erhoben.

### **Zu Randnummern 21 (Seite 39)**

Die erforderlichen Anpassungen der Software wurden mit dem Update vom 19.10.2012 zum Release 4.2.2 Service Pack 13 vorgenommen.

### **Zu Randnummern 22 und 23 (Seite 41)**

In Übereinstimmung zwischen Verwaltung und dem Personalrat wurden seit Gründung des Servicebetriebes Gebäudereinigung aufgrund des Kostendruckes Sporthallen und Objekte (Schulen und Verwaltungsgebäude) mit weniger als 4 Reinigungskräften grundsätzlich an private Unternehmen vergeben. Dabei erfolgte der Stellenabbau nach sozialen Erwägungen, z.B. über natürliche Fluktuation verbunden mit Umsetzungen auf freigewordene Stellen oder kompletter Wegfall der Stelle, etc. Auch neue Objekte, unter anderem die Sporthalle Nord, die neue Sporthalle der Woogbachschule und Salierschule, der Neubau der Förderschule G und der „Judomaxx“ wurden direkt der Fremdreinigung zugeführt, sodass derzeit eine Quote von ca. 50/50 erreicht ist. Unter Beibehaltung der Methode des sozialverträglichen Abbaus können bis 2016 weitere 14 Teilzeitstellen (von 85 Teilzeitstellen) eingespart werden. Ein entsprechendes Konzept wurde erstellt und mit dem Personalrat abgestimmt.

Bereiche wie Kindertagesstätten, Verwaltungsgebäuden und ähnlichen Liegenschaften mit sehr hoher Außenwirkung (Repräsentation, sensible Datenverwaltung, hohen hygienischen Anforderungen) sollten jedoch weiterhin mit eigenem, geschultem und mit modernstem Gerät ausgestattetem Personal gereinigt und gepflegt werden.

Es bestand Einvernehmen, dass bis zur endgültigen Klärung durch den KAV bzw. bis zur Vorlage der neuen Vergütungsordnung nach den Regelungen des BMTG-II verfahren werden sollte. So wurden alle Reinigungskräfte der Lohngruppe 1 bzw. 1a in die Entgeltgruppe 2 übergeleitet und im Stellenplan entsprechend ausgewiesen.

Bei den neu errichteten Sporthallen, Schulen und Kindertagesstätten wurde vom o.g. Prinzip abgewichen und direkt an private Unternehmen vergeben, bzw. die Kindertagesstätten entsprechend den Vorgaben, da es sich hier nicht um einfachste Tätigkeiten handelt (spezielle Reinigungsanforderungen, gewisse Fachkenntnis in Bezug auf Hygiene) die neu einzustellenden Mitarbeiterinnen in die Entgeltgruppe 2 eingereiht.

Im Stellenplan 2013 wird das Reinigungspersonal in Kindertagesstätten und Grundschulen in Entgeltgruppe 2 ausgewiesen. Die Stellen im Reinigungsdienst für Verwaltungsgebäude, Sporthallen, Realschulen plus und Gymnasien werden in Entgeltgruppe 1 ausgewiesen.

**Zu Randnummer 24 (Seite 43)**

Die Vergabe der Reinigungsarbeiten erfolgte nach der von der KGSt und dem Handwerk favorisiertem Bewertungssystem von Preis und Leistung. Jedoch ohne Berücksichtigung von „Auskömmlichkeit“ des Stundenverrechnungssatzes und „Machbarkeit“ des Leistungswertes. Danach ist die Untergrenze durch den Zoll bei damals 14,55 € festgelegt worden. Der maximale Leistungswert hätte 280qm/h nicht übersteigen dürfen. Das heißt alle Angebote mit einem niedrigeren Stundensatz von 14,55 € und einem über 280qm/h liegenden Leistungswert sind nicht zu berücksichtigen. In einer Modellrechnung wurde der Vergleich mit dem angesprochenen Bewertungssystem und der durch den Prüfer des Rechnungshofes favorisierten Richtwertmethode (UfAB V) hergestellt. Danach wäre kein anderes Ergebnis zur Vergabe der Klosterschule (Salierschule) erzielt worden. Da die Auswertung der Angebote mittels der Richtwertmethode wesentlich weniger zeitintensiv ist als das Bewertungssystem von Preis/Leistung, wurde bereits nach den Feststellungen bei der Prüfung die Richtwertmethode angewandt.

**Zu Randnummer 25 (Seite 45)**

Den Empfehlungen des Rechnungshofes wurde entsprochen. So werden die gem. § 17 III S. 5 LStrG per Satzung auf die Anlieger (Eigentümer/Besitzer) übertragenen Pflichten im Hinblick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht mehr vom Baubetriebshof der Stadt Speyer wahrgenommen. Die Kehrpläne wurden dahingehend überarbeitet und die Änderungen in die Praxis umgesetzt. Die dadurch entstehenden Möglichkeiten zur Aufwandsminderung werden genutzt.

**Zu Randnummer 26 (Seite 46)**

In diesem Jahr wurde ein neues Konzept zur deutlichen Reduzierung des Umfangs des Winterdienstes erarbeitet, das am 20.09.2012 vom Stadtrat beschlossen wurde. Danach beschränkt sich künftig der Winterdienst, soweit der nicht ohnehin auf die Anlieger übertragen ist, auf das gesetzlich notwendige Maß. Die Einführung einer Winterdienstgebühr wäre dafür sehr aufwendig. Der Aufwand stünde in keinem vertretbaren Verhältnis zum Ertrag. Deshalb sehen wir von der Einführung einer Winterdienstgebühr zunächst ab.

**Zu Randnummern 27, 28 und 29 (Seiten 46 und 47)**

Die Feststellungen werden zukünftig beachtet.

**Zu Randnummer 30 (Seite 47)**

Die Gebührenkalkulation für die Straßenreinigungsgebühr wurde aktualisiert. Der öffentliche Anteil wird von 40% auf 30% reduziert. Beabsichtigt ist auch eine Erweiterung des touristisch frequentierten Bereichs, in dem eine Straßenreinigungsgebühr erhoben wird. Derzeit beträgt die Straßenreinigungsgebühr 11 €/laufendem Meter/Jahr.

Gebührenkalkulation nach der Gebietserweiterung:

304 Kehrtage x 749,49 €/Tag = Kosten/Jahr

227.844,96 €

- 30% öffentlicher Anteil

68.353,49 €

Anteil Anlieger:

159.491,47 €

Straßenfrontlänge = 9210 lfd. Meter =

17,32 €/lfd. M/Jahr

**Stadt Speyer**  
Der Oberbürgermeister  
Brief vom  
12.12.2012  
Seite 5

Die Satzungsänderung wird derzeit vorbereitet, so dass die geänderte Satzung zum 01.01.2013 in Kraft treten kann.

**Zu Randnummer 31 (Seite 49)**

Bisher wurden alle gegenüber dem Schulträger Stadt Landau geltend gemachte Erstattungsansprüche mit der Begründung abgelehnt, man erfülle seine Verpflichtung durch die Übernahme der Kosten für das MAXX-Ticket. Wir haben nun unseren Erstattungsantrag in 2012 wiederholt. Nachdem dieser wieder abgelehnt wurde, haben wir den Vorgang zur weiteren Bearbeitung der Rechtsabteilung zugeleitet, gegebenenfalls sind Rechtsmittel erforderlich.

**Zu Randnummer 32 (Seite 49)**

Die Prüfung evtl. Kostenerstattungen ist sehr zeitintensiv und aufwändig. Wir haben im April 2010 begonnen, die Überprüfung der Kostenbeitragspflicht für länger zurück liegende Fälle nachzuholen und arbeiten die vorhandenen Rückstände fortlaufend auf.

**Zu Randnummer 33 (Seite 50)**

Die Anregung aus dem Jahr 2011, dass bezogen auf die Abrechnungen Vereinbarungen über deren Inhalte mit den Leistungsanbietern getroffen werden sollen, haben wir aufgegriffen.

In der Sitzung des JHA am 05.09.2012 wurde eine Rahmenvereinbarung für ambulante Leistungsanbieter als Grundlage zur Vergabe von Leistungen/ Ziele zur Sicherstellung von Qualitätskriterien und Vergleichbarkeit von Kosten für gleiche Maßnahmen bei unterschiedlichen Anbietern beschlossen, in die die Anregungen des Rechnungshofes einfließen.

Die einzelnen Leistungsvereinbarungen für die ambulanten Hilfen zur Erziehung werden auf der Basis der Rahmenvereinbarung im Laufe des Jahres 2013 mit allen in Frage kommenden Anbietern abgeschlossen.

**Zu Randnummer 34 (Seite 53)**

Von einigen Investoren wurden Vorauszahlungen mit dem Kaufpreis verrechnet beziehungsweise im Kaufvertrag getrennt ausgewiesen.

Die Vorauszahlung auf den Ausgleichsbetrag wird künftig ebenfalls im Kaufvertrag zum Kaufpreis gesplittet und getrennt dokumentiert.

**Zu Randnummer 35 (Seite 53)**

Der Leitfaden des Ministeriums wurde uns 2009 zur Verfügung gestellt. Die Ablösebeträge mit den darin enthaltenen Abschlägen und Diskontierungen basierten auf dem uns vom Katasteramt zur Verfügung gestellten Arbeitsblatt 4 der Städtebauförderung in Bayern sowie auf der Grundlage der Seminarunterlagen der Kommunalakademie Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2005.

Derzeit sind keine Ablösevereinbarungen zu treffen.

**Zu Randnummer 36 (Seite 54)**

Die Kosten der Stellplatzablösebeträge wurden neu kalkuliert. Unter Zugrundelegung der Bodenrichtwertkarte vom 01.01.2012 beträgt der durchschnittliche Bodenrichtwert in Zone I 516,67 €/qm und in Zone II 245,83 €/qm.

Unter Berücksichtigung der Tiefbaukosten, Grunderwerbs- und Nebenkosten ergeben sich nach § 47 Abs. 4 LBauO folgende Gesamtkosten:

Zone I: 16.062,50,- €/Stellplatz  
Zone II: 5.400,- €/Stellplatz

**Stadt Speyer**  
Der Oberbürgermeister  
Brief vom  
12.12.2012  
Seite 6

Der Ablösebetrag darf gem. § 47 Abs. 4 S. 2 LBauO 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grundwertes nicht übersteigen.

Dies wäre für

Zone I: 9.700,- €

Zone II: 5.400,- €

In der Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 01.03.2007 beträgt der Ablösebetrag in Zone I 10.500,- € und in Zone II 5.500,- €.

Somit ergibt sich keine Veranlassung zur Erhöhung der aktuellen Sätze.

#### **Zu Randnummer 37 (Seite 55)**

Eine Änderung der Satzung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gem. § 47 Abs. 4 LBO ist somit nicht erforderlich.

#### **Zu Randnummer 38, 39 (Seite 57)**

Stellenübersicht EBS 2013 wurde entsprechend des Vorschlages des Rechnungshofes angepasst. Die Beamtenstelle A 10 ist entfallen.

#### **Zu Randnummer 40 (Seite 59)**

Die Stelle wird mit „kw“-Vermerk im Stellenplan versehen.

#### **Zu Randnummer 41 (Seite 60)**

Bei jeder Einstellung wird künftig eine „Günstiger-Prüfung“ TVV-TVöD vorgenommen. Eine Verfahrensanweisung der Personalleitung der SWS lautet wie folgt:

„Im Zuge der Berücksichtigung von Einsparempfehlungen des Rechnungshofes wurden im diesjährigen Stellenplangespräch mit der Geschäftsführung und den Bereichsleitern am 26.09.2012 für den künftigen internen Ablauf bezüglich der Eingruppierung von EBS-Mitarbeitern folgende Verfahrensänderungen beschlossen: Bei Neueinstellungen bzw. Ein- und Umgruppierungen ist grundsätzlich neben der externen Stellenbewertung nach TV-V parallel auch eine Stellenbewertung nach TVöD vorzunehmen. Bereits bewertete Stellenbeschreibungen von identischen Stellen (z.B. Lader, Fahrer etc.) sind jedoch aus Kostengründen nicht bei jeder individuellen Eingruppierung bei Neueinstellungen zu bewerten, sofern diese sich nicht in wesentlichen Punkten von den bereits bewerteten Arbeitsplätzen unterscheiden. Bei personenbezogenen Höhergruppierungsanträgen (z.B. im Zuge des jährlichen Stellenplangesprächs) gilt dies nicht, hier sind für jeden individuellen Arbeitsplatz entsprechende Stellenbewertungen anhand der Stellenbeschreibung zu erstellen.“

#### **Zu Randnummer 42 (Seite 60)**

Die Betriebsatzung der EBS wird derzeit an die aktuellen Gegebenheiten angepasst und in einer der nächsten Werkausschuss- und Ratssitzung empfohlen bzw. beschlossen.

#### **Zu Randnummer 43 (Seite 62)**

Die Vorschau- und Nachkalkulation wurde dem Werkausschuss am 26.9.2012 vorgelegt. Die Werkausschussunterlage ist als Anlage beigefügt.

Bezüglich der Abwasserbeseitigung für Dritte wird wie auch bei der VG Waldsee in 2011 für die VG Dudenhofen eine Vertragsanpassung nach der vereinbarten Laufzeit verhandelt werden. Für beide Vertragspartner besteht Einigkeit in der

Vorteilhaftigkeit des Vertrages. Es besteht damit eine hohe Wahrscheinlichkeit, zu einem angemessenen, verlustfreien Entgelt zu kommen.

**Zu Randnummer 44 (Seite 64)**

Der Aufsichtsrat der AES hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 einstimmig dem Stadtrat empfohlen in der Gesellschafterversammlung der AES die Auflösung der AES zu beschließen. Hierüber wurde in der Sitzung des Stadtrates am 08.11.2012 entsprechend der Vorlage beraten und beschlossen werden.

Die Protokolle der Sitzungen der AES vom 26.09.2012 und des Stadtrates vom 08.11.2012 liegen als Anlage zu der Randnummer 44 bei.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier erhält einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

*gez. Eger*

Hansjörg Eger